

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 10. Juli

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinien für die Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) der Evangelischen Kirche von Westfalen	97	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pastorinnenstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	100
Neuregelung der Sprachausbildung an der Kirchlichen Hochschule Bethel zur Erlangung des Hebraicums, des Graecums und des Kleinen Latinums	99	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kaan-Marienberg	100
Keine doppelte Kinderzuschlagszahlung	99	Persönliche und andere Nachrichten	100
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	100	Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster zum 31. 12. 1967	102

Richtlinien für die Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 19. Juni 1968

Die Kirchenleitung hat vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung folgende Richtlinien für die Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen beschlossen:

I.

Die Aufgabe der Visitation

1. Nach Artikel 222 und 223 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen „nimmt die Kirche in der Visitation ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Gemeinden wahr. Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere ihre Diener am Wort und ihre übrigen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander zu fördern und zu festigen“.

Dieser Aufgabe ist auch die nach Artikel 138 Absatz 2 der Kirchenordnung durchzuführende Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen verpflichtet.

2. Die Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen (Synodalvisitation) hat im besonderen die Aufgabe, der Kirchenleitung einen umfassenden Einblick in das innere und äußere Leben des Kirchenkreises zu geben. Sie soll erkennen lassen, durch welche Maßnahmen das kirchliche Leben im Kirchenkreis und in den Kirchen-

gemeinden weiter vertieft und gefördert werden kann. Es sollen daher alle Kirchengemeinden, alle Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises, die missionarischen und diakonischen Werke und alle darin tätigen Pfarrer, Amtsträger und Mitarbeiter visitiert werden. Weiterhin sollen Zusammenkünfte und Besprechungen mit den Vertretern des öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Kirchenkreis stattfinden. Am Schluß der Visitation soll eine Gesamtveranstaltung des betreffenden Kirchenkreises (Kirchentag) stattfinden.

3. Die Leitung der Visitation der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen liegt bei dem Präses. Er bestellt die Visitatoren und bestimmt den Visitationsplan.

Zu Visitatoren sollen Mitglieder der Kirchenleitung und Mitglieder des Landeskirchenamtes, Superintendenten und Pfarrer und die Leiter der kirchlichen Werke in der Evangelischen Kirche von Westfalen bestellt werden. Die Gliedkirchen der EKV-West sowie andere Gliedkirchen der EKD sollen um Entsendung eines Vertreters für die Dauer der Visitation gebeten werden.

II.

Die Vorbereitung der Visitation

1. In jedem Kirchenkreis soll mindestens alle 15 Jahre eine Visitation der Kirchenleitung durchgeführt werden.

2. Auf Vorschlag des Präses ordnet die Kirchenleitung die Visitation zu Beginn des Jahres an. Der Termin für die Visitation ist rechtzeitig mit dem zuständigen Kreissynodalvorstand zu vereinbaren.
3. Der Superintendent des Kirchenkreises erhält zu eingehender Beantwortung Fragebogen, die je nach den betreffenden Abschnitten vom Kreissynodalvorstand, von den Presbyterien, den Pfarrern und von den kirchlichen Werken zu bearbeiten sind. Der Fragebogen ist mindestens drei Monate vor dem Visitationstermin dem Kreissynodalvorstand zuzustellen und vier Wochen vor Beginn der Visitation dem Präses zurückzureichen.
4. Die Gemeindepfarrer des Kirchenkreises sind gehalten, als Grundlage für eine im Rahmen der Visitation durchzuführende Besprechung eine oder mehrere im Laufe der letzten Zeit gehaltene Predigten einzureichen. Amtsträger in anderen kirchlichen Diensten (Berufsschule, Sozialarbeit, Jugendarbeit usw.) können statt dessen entsprechende Ausarbeitungen aus ihrem besonderen Arbeitsbereich vorlegen (Stundentwürfe, Vorträge, Ansprachen usw.).

III.

Die Durchführung der Visitation

1. Zu Beginn der Visitation versammelt der Präses die Visitatoren und macht sie mit der Aufgabe der Visitation im einzelnen bekannt. Der Superintendent gibt einen Bericht über den Kirchenkreis. Im Zusammenhang damit kann anschließend eine erste einführende Zusammenkunft der Visitatoren mit den Amtsträgern des Kirchenkreises stattfinden. Sofern die Visitation mit einem Sonnabend beginnt, nehmen die Visitatoren an den Gottesdiensten der Gemeinden, die die Gemeindepfarrer zu halten haben, teil. In einer Ansprache an die Gemeinde weisen sie auf Aufgabe und Ziel der Visitation hin.
2. Die Visitation der einzelnen Pfarrbezirke erfolgt durch je zwei Visitatoren an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Nach Absprache mit dem Kreissynodalvorstand können mehrere Pfarrbezirke zu einer Visitationseinheit zusammengelegt werden.
3. Die Visitatoren der Ortsgemeinde sollen sich von dem Stand des gottesdienstlichen Lebens, des kirchlichen Unterrichts, der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit überzeugen. Ihr besonderes Augenmerk soll darauf gerichtet sein, ob und in welcher Weise die Gemeinde ihrem missionarisch-diakonischen Auftrag gegenüber den einzelnen und der Gesellschaft gerecht wird und welche Aufgaben in dieser Beziehung wahrgenommen werden.
4. Die Visitatoren der Ortsgemeinde sollen persönliche Gespräche mit dem Pfarrer und, soweit möglich, auch mit den übrigen haupt- und nebenamtlichen Trägern kirchlicher Dienste führen und alle Gelegenheiten zu persönlicher Seelsorge je nach den gegebenen Verhältnissen wahrnehmen.
5. In einer besonderen Besprechung mit dem Presbyterium und allen Mitarbeitern in den kirch-

lichen Diensten, Werken und Einrichtungen sollen unter der Leitung des Präses oder seines Vertreters die Fragen und Probleme der Kirchengemeinde zusammenfassend behandelt werden.

6. Gleichzeitig mit der Visitation der einzelnen Ortsgemeinden erfaßt die Visitation der Kirchenleitung alle im Kirchenkreis vorhandenen übergemeindlichen Dienste, Werke und Einrichtungen. Während die Visitation der Superintendentur im allgemeinen durch den Präses selbst geschieht, kann er sich in bezug auf die einzelnen Dienste, Werke und Einrichtungen durch die entsprechenden landeskirchlichen Beauftragten sowie durch andere Visitatoren vertreten lassen.
7. Die Visitation des Kirchenkreises durch die Kirchenleitung bietet Gelegenheit, auch zu den öffentlichen Schulen und Bildungsstätten, den Wohlfahrtseinrichtungen sowie zu den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Organen im Kirchenkreis Verbindung aufzunehmen. Dies geschieht in erster Linie durch den Präses bzw. seinen Vertreter und hat den Zweck, die um der anvertrauten Menschen willen gebotene Zusammenarbeit auf der Grundlage persönlichen Vertrauens und sachgemäßer Information zu pflegen und zu fördern.

IV.

Der Abschluß der Visitation

1. Am zweiten Sonntag der Visitation sollen die Visitatoren in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises, der ihnen zur Visitation zugewiesen ist, die Gottesdienste halten. Am Nachmittag findet der Kreiskirchentag unter Leitung des Präses statt.
2. Die Visitation schließt mit der Beratung der Visitatoren über die gemachten Erfahrungen und einer anschließenden Besprechung mit den Pfarrern des Kirchenkreises, in welcher die Arbeitsergebnisse der Visitation zusammengefaßt werden.
3. Nach Abschluß der Visitation gibt der Präses dem Kirchenkreis, den einzelnen Ortsgemeinden und den beteiligten Diensten, Werken und Verbänden einen schriftlichen Visitationsbericht, der in den Presbyterien bzw. im Kreissynodalvorstand zu verlesen, zu besprechen und auszuwerten ist.
Eine besondere Ansprache des Präses kann im Gottesdienst der Kirchengemeinde bekanntgegeben werden.
4. Die Kosten der Visitation trägt mit Ausnahme der Kosten für die örtlichen Veranstaltungen die Landeskirche.

Bielefeld, den 19. Juni 1968.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

D. Th i m m e

Az.: A 4—08

Neuregelung der Sprachausbildung an der Kirchlichen Hochschule Bethel zur Erlangung des Hebraicums, des Graecums und des Kleinen Latinums

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 6. 1968
Az.: 14073 II/C 3—28

Bei den an der Kirchlichen Hochschule Bethel angebotenen Sprachkursen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die nur während des Semesters gehalten werden (im folgenden mit S = „Semester“ bezeichnet), und solchen, die in den Semesterferien stattfinden bzw. die Semesterferien einbeziehen (im folgenden mit F = „Ferien“ gekennzeichnet).

F-Kurse beginnen nur im August. Teilnehmer an einem F-Kursus müssen auch während der Ferien in der Nähe der Hochschule wohnen.

1. Hebräisch:

- a) Hebräisch F: Anfang August bis Mitte Oktober, Abschluß mit Hebraicum. (Gesamtdauer 2½ Monate, mit vermehrter Stundenzahl).
- b) Hebräisch S (wie bisher): Während jedes Semesters; Hebraicum je am Semesterschluß. (Gesamtdauer: im Wintersemester 4, im Sommersemester 3 Monate).

2. Griechisch:

- a) Griechisch F: August (Beginn fällt mit dem Ende der Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen) bis Anfang April des nächsten Jahres. Verlauf: Griechisch I F August bis Mitte Oktober; anschließend Aufnahmeprüfung für Kursus Griechisch II F, der das Wintersemester und die Frühjahrsferien bis Anfang April umfaßt; Abschluß mit Graecum (Gesamtdauer: 8 Monate).
- b) Griechisch S (wie bisher): Beginn Griechisch I S mit jedem Semester; während der anschließenden Semesterferien selbständige Weiterarbeit des Studenten; zu Beginn des folgenden Semesters Aufnahmeprüfung für den Semesterkursus Griechisch II S, der am Schluß dieses (zweiten) Semesters zum Graecum führt. (Gesamtdauer: bei Beginn im Wintersemester 9, bei Beginn im Sommersemester 10 Monate).

3. Latein: Nur Latein F: August (Beginn wie Griechisch I F) bis Anfang April; anschließend Kleines Latinum. (Gesamtdauer: 8 Monate).

4. Gesamtdauer der Sprachausbildung und Kombinationsmöglichkeiten: Die Prüfungsordnungen der Landeskirche schreiben in der Regel sechs Semester nach der letzten Sprachprüfung vor. Die F-Kurse bieten dem Studenten, der seine Sprachausbildung schnell hinter sich bringen will und kann, die Möglichkeit innerhalb folgender Zeiten „sprachfrei“ zu werden:

- a) wer noch alle drei Sprachen lernen muß, kann diese in einem Jahr und 8 Monaten (darin 3 Semester) absolvieren;
- b) wer noch Griechisch und Hebräisch zu lernen hat, kann damit in einem Jahr (darin 2 Semester) fertig werden;
- c) wer nur noch Hebräisch zu lernen braucht, kann bereits zu Beginn seines ersten Semesters „sprachfrei“ sein.

Bei mehreren Sprachen kann die Reihenfolge beliebig gewählt werden. Gleichzeitiges Belegen zweier Sprachkurse kann nur in wenigen Ausnahmefällen zugestanden werden, d. h. bei erwiesener Sprachbegabung oder bei wesentlichen Vorkenntnissen in einer Sprache, die zu Beginn einer Prüfung nachzuweisen sind.

Der Studienanfänger sollte großen Wert darauf legen, so schnell wie möglich in die wissenschaftliche Arbeit der Theologie und Philosophie hineinzufinden; der Möglichkeit dazu würde sich der Student selbst berauben, wenn seine Arbeitskraft durch zwei Sprachkurse voll in Anspruch genommen ist.

5. Repetitorien:

Im Verlauf des Sommersemesters werden an Hand der Lektüre ausgewählter Texte Repetitorien in Griechisch und Latein durchgeführt; Beginn und Ende richten sich nach dem entsprechenden Schuljahrsabschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anfragen sind zu richten an die Kanzlei der Kirchlichen Hochschule, 4813 Bethel, Schließfach Nr. 49.

Keine doppelte Kinderzuschlagszahlung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1968
Az.: 16 112/B 9—01

Unter Abänderung eines Urteils des Arbeitsgerichts in Rheine, das in einem Teil der Tagespresse wiedergegeben worden ist, hat das Landesarbeitsgericht in Hamm durch rechtskräftiges Urteil vom 3. April 1968 entschieden, daß eine doppelte Kinderzuschlagszahlung für dasselbe Kind beim Zusammentreffen der Anspruchsberechtigungen zweier Elternteile, von denen der eine im öf-

fentlichen Dienst und der andere im kirchlichen Dienst steht, ausgeschlossen ist. Der Kläger stand als Angestellter im Dienst einer westfälischen Kirchengemeinde und verlangte von ihr für sein Kind vollen Kinderzuschlag, obwohl seine Ehefrau, die im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stand, für dasselbe Kind bereits vollen Kinderzuschlag erhielt. Das Landesarbeitsgericht wies die Klage ab mit der Begründung, daß der Anspruch auf doppelten Kinderzuschlag durch § 31 BAT, § 19 des Landesbesoldungsgesetzes und § 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung ausgeschlossen ist.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 6. 1968
Az.: 14609/A 8-05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 9. Februar 1968 Az.: 1509/A 8—05 (KABl 1968 S. 35) geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Fa. Friedrich Hinderthür, Siegen, die bisherigen Prüfgebühren nunmehr von

DM 30,60 auf DM 31,20 je Kirchengebäude,

DM 20,40 auf DM 20,80 je sonstige Gebäude,

— jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer —

erhöht worden sind. Diese Maßnahme wird mit einer mit Wirkung vom 1. April 1968 erfolgten Lohnerhöhung begründet.

Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (KABl. 1964 S. 123 ff.) wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis G e l s e n k i r c h e n wird eine weitere (2.) Pastorinnenstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1968.

(L. S.)

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

D. T h i m m e

Az.: 11910/Gelsenkirchen VI/II

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde K a a n - M a r i e n b o r n, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Mai 1968.

(L. S.)

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

D. T h i m m e

Az.: 12481/Kaan-Marienborn 1 (2.) (R 211—1)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Pfarrer Dr. theol. Helmut F l e n d e r, bisher Direktor des Kirchlichen Oberseminars für Katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Ephorus des Predigerseminars in Soest ernannt;

Studienrat Karlheinz W i t t e r s t ä t t e r ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1968 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt.

Berufen sind:

Pfarrer Wilhelm A r n i n g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster berufenen Pfarrers Eberhard Richter;

Hilfsprediger Dr. Walter B o s s e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Lengerich berufenen Pfarrers Werner Schmitt;

Hilfsprediger Kurt F i e d l e r zum Pfarrer der Ev.-Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hermann-Ulrich K o e h n zum Pfarrer der Ev.-Markus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Brilon berufenen Pfarrers Martin Schulz;

Pfarrer Friedrich R i e s zum Pfarrer der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gustav Schwarze;

Hilfsprediger Remmer S c h u n k e zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eving, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hellmut Tunkel;

Hilfsprediger Hans-Georg W e s t p h a l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Helmuth W i l h e l m s m e y e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Schwelm in die neu errichtete (1.) Kreispfarrstelle.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Bargheer am 26. 5. 1968 in Münster/Westf.;

Hilfsprediger Wilfried Mahler am 26. 5. 1968 in Leeden;

Hilfsprediger Rolf Sonnemann am 26. 5. 1968 in Scherlebeck;

Hilfsprediger Dietmar Wegner am 26. 5. 1968 in Mennighüffen.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Röhrig in den Ruhestand zum 1. September 1968 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Anstalts-Kirchengemeinde (Zionsgemeinde) Bethel, Kirchenkreis Bielefeld. Die Berufung erfolgt durch das Presbyterium der Zionsgemeinde im Einvernehmen mit den Vorständen der v. Bodelschwing'schen Anstalten. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pastorinnenstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen. Die Bewerberin hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Gelsenkirchen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Ferndorf an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Knippschild in den Ruhestand zum 1. September 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Georg Scholz zum Berufsschulpfarrer des Kirchenkreises Hamm zum 1. August 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Wilkels zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heimsen zum 1. August 1968 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellenangebote

Die Evangelische Kirchengemeinde Ahlen sucht baldmöglichst für die Pauluskirche einen

B-Kirchenmusiker, der für die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in der ganzen Gemeinde Ahlen verantwortlich ist. Die Vergütung wird nach der allgemeinen Vergütungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gezahlt. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen/Westf., Wichernstraße 11;

die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Hombruch (2 Pfarrstellen) sucht zum 1. Oktober 1968 einen **Organisten (in)** mit einfacher Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Prüfung). Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien vom 1. 1. 1968 für Organisten und Chorleiter (Jugendchor). Vorhanden ist eine 1957 erstellte Orgel mit 3 Manualen und 35 Registern. Bewerbungen mit Zeugnisunterlagen werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hombruch, Harkortstraße 55;

die Ev. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle sucht für ihr Gemeindeamt zum 1. Juli 1968 eine(n) **Verwaltungsangestellte(n)**. Die Vergütung richtet sich nach dem Bundesangestellten-tarifvertrag. Daneben werden zusätzliche Altersversorgung und Beihilfen nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes zugesichert. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Werther, 4806 Werther, Bielefelder Straße 21.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

A mediek, Gerhard, 4757 Holzwickede, Breslauer Str. 3,

Elzner, Rudolf, 5906 Niederschelderhütte,

Meier, Ute, 5758 Fröndenberg, Graf-Adolf-Str. 85.

Der Titel Kirchenmusikdirektor

ist dem Kirchenmusiker Harry Kaiser in Marl verliehen worden.

Stellengesuch

Katechet, 47 Jahre alt, seit 12 Jahren in Madrid als Kirchenmusiker und Religionslehrer tätig, sucht in einer westfälischen Gemeinde Stelle für einen katechetischen Dienst an einer Volksschule und zwar kombiniert mit einem Dienst als Kirchenmusiker.

Anfragen sind an das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, 5845 Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20 zu richten.

Gestorben sind:

Pfarrer i.R. Johann Arndt, früher in Weidenau, Kirchenkreis Siegen, am 21. Juni 1968 im 83. Lebensjahre;

Pfarrer Eberhard Kramm in Dortmund (Nicolaikirchengemeinde), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 30. Mai 1968 im 55. Lebensjahre;

Pfarrer Oskar Napierski in Bottrop Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen, am 9. Juni 1968 im 51. Lebensjahre;

Pfarrer und Superintendent i. R. Traugott Steffler, früher in Hillegossen, Kirchenkreis Bielefeld, am 12. Juni 1968 im 76. Lebensjahre.

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—	—,—	—,—
bb) sonstigen Einlegern	48 758 773,22	48 758 773,22	
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—	—,—	—,—
bb) sonstigen Einlegern	17 258 592,20	17 258 592,20	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM 14 522 787,43			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	56 491 744,71	88 954 676,63	154 972 042,05
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	32 462 931,92		14 616 002,36
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM 14 616 002,36			
b) bei genoss. Zentralkreditinstituten DM —,—			
c) Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten DM —,—			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand		—,—	—,—
3a. Anweisungen im Umlauf			
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte		—,—	—,—
b) sonstige		20 554 597,82	20 554 597,82
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
darunter: Spar- und Prämien-Gutschriften nach dem SparPG DM 53 128,47			53 128,47
6. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		3 200 500,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder		500,—	3 201 000,—
7. Rücklagen nach § 10 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen		3 207 141,74	
b) sonstige		4 400 000,—	7 607 141,74
8. Sonstige Rücklagen			
9. Rückstellungen			
10. Wertberichtigungen			
davon Sammelwertberichtigung DM 552 434,—			618 213,—
11. Sonstige Passiva			
			752 434,—
12. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften		—,—	—,—
b) sonstige		202 799,39	202 799,39
13. Reingewinn			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		—,—	—,—
Gewinn 1967		575 565,22	575 565,22
Summe der Passiva			203 193 597,66

14. Eigene Ziehungen im Umlauf			
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—			—,—
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
			57 833,20
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
16a. Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)			
			—,—
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14a, 15, 16)			—,—
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)			—,—
18. Mitgliederbewegung 1967	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme
Anfang	756	11 999	2 999 750,—
Zugang	53	939	234 750,—
Abgang	11	135	33 750,—
Ende	798	12 803	3 200 750,—
19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			204 000,—
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			125,—
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			201 000,—
22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			250,—
23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil			250,—
24. Lastenausgleichsvermögensabgabe: Gegenwartswert			—,—
 Vierteljahresbetrag			—,—

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1967

	DM	DM
Erträge:		
Zinsen aus Ausleihungen		3 669 071,25
Zinsen aus Nostroguthaben		4 806 483,18
Zinsen aus Wertpapieren		2 104 452,86
Erträge aus Zinsen		10 580 007,29
davon ab:		
an die Kundschaft vergütete Zinsen	6 514 322,—	
Lombard-Zinsen	68 691,50	6 583 013,50
also Rohgewinn aus Zinsen		3 996 993,79
Erträge aus Beteiligungen		1 325,—
Kursgewinne		219 171,91
Mieten		70 661,20
Sonstige Erträge		18 337,02
also Summe der Netto-Erträge		4 306 488,92
Aufwendungen:		
Löhne und Gehälter	413 937,32	
gesetzlicher Sozialaufwand	29 665,46	
sonstiger persönlicher Aufwand	95 140,47	
Aufwand für Gebäude	28 170,53	
Geschäftskosten	229 848,92	
Abschreibungen	50 301,75	
Kursberichtigungen auf Wertpapiere	98 787,50	
Zuweisung zu Wertberichtigungen	48 125,—	
Sonstige Aufwendungen	11 227,42	
	1 005 204,37	1 005 204,37
Zwischenergebnis		3 301 284,55
Steuern	825 719,33	825 719,33
Zwischenergebnis		2 475 565,22
Zuweisung zu den Reserven	1 700 000,—	
Rückstellung für Spenden	200 000,—	1 900 000,—
Summe der Aufwendungen	3 730 923,70	
Reingewinn		575 565,22

Der nach den Formblattvorschriften für Kreditgenossenschaften aufgestellte Jahresabschluß trägt den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:
Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 29. März 1968

**Verband ländlicher Genossenschaften
der Provinz Westfalen - Raiffeisen - e. V.**
gez. Tölg
Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13/655 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14669 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.